



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 2. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.02.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:26 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard

Hammerl, Bernhard

Hansmeier, Christian

Hartmetz, Florian

Hönig, Andreas

Höpfinger, Rupert

Kiefinger, Johannes

Lurz, Josef

abwesend von 21:46 Uhr bis 21:51 Uhr

Rudolf, Harald

Schwenk, Georg

Stöckl, Georg

abwesend von 21:35 Uhr bis 21:38 Uhr

Schriftführerin

Garreis, Tina

Verwaltung

Bernhardt, Heiko

Gäste

Ellinger, Thomas

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Häußler, Bertram

beruflich

Holzner, Hilmar

beruflich

Müller, Rupert

privat

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
Vorlage: I/188/2023
2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
Vorlage: I/188/2023/1
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
4. Bauleitplanung
- 4.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 "Heldenstein Südwest I und II"
Vorlage: III/496/2023
- 4.2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 "Heldenstein Südwest I und II"
Vorlage: III/496/2023/1
5. Würdigung von Bauanträgen
- 5.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Nebengebäudes für Tierhaltung, zur Unterbringung von Gerätschaften auf der Flurnummer 1268/1 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3a)
Vorlage: III/495/2023
6. Aufstellung des Haushalts 2023
Vorlage: II/199/2023
7. Warnung der Bevölkerung durch Sirenen - Vorstellung der Ergebnisse der Schallpegelsimulation
Vorlage: I/156/2022
8. Bekanntmachungen

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 2. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Sachvortrag:

Das Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl beantragt, den TOP „Antrag auf Umlegung von Kanal- und Hauptwasserleitung Flurstücksnr. 1477/3 Gemarkung Heldenstein“, Holzfeldstraße“ öffentlich zu behandeln.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeinderatsmitgliedes Georg Stöckl wird entsprochen.

Abgelehnt

JA 4 NEIN 8

2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung der Sitzung vom 07.02.2023 wird in der vorliegenden Fassung angenommen.

Beschlossen

JA 11 NEIN 1

3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

4. Bauleitplanung

4.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 "Heldenstein Südwest I und II"

Sachvortrag:

Mit E-Mail vom 28.12.2022 beantragt der Grundstückseigentümer der Flurnummer 150/65, der Gemarkung Heldenstein (Goethestraße 8), die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Heldenstein Südwest I Änderung und Südwest II Erweiterung“ im Zuge der Schaffung einer weiteren Grundstückszufahrt. Der Grund des Änderungsantrages ist der private Wunsch des Bauherrn, einen weiteren Unterstellplatz für seine Fahrzeuge (Carport) und eine dafür erforderliche zweite Zufahrt auf dem Grundstück herzustellen. Die Zufahrt soll von Süden aus (Goethestraße) über die

Flurnummer 150/40, Gemarkung Heldenstein, erfolgen. Das Grundstück mit der Flurnummer 150/40, Gemarkung Heldenstein, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Heldenstein und ist in den planerischen Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06 als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und festgesetzt. Eine anderweitige Verwendung kann demnach nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes realisiert werden.

Sollte eine Änderung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt werden, würde nur ein Verkauf der Grünfläche Sinn ergeben. Ebenso müssten in diesem Zuge alle anfallenden Kosten zur Rodung der Grünfläche, Beibringung von einer Ersatzgrünflächen sowie die Straßen- und Gehwegebaukosten zum Angleichen der jeweiligen Fahrbahnabschnitte vom Käufer direkt und in vollem Umfang übernommen werden. Infolge dessen wären in diesem Fall Umwidmungen notwendig.

Kraft Gesetzes besteht kein Anspruchsrecht zur Schaffung einer zweiten Erschließbarkeit.

Die Verwaltung kann aus vorstehenden Gründen einen derartigen Antrag nicht befürworten.

Beschluss:

Dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Südwest I+II“ und dessen Änderung der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wird zugestimmt.

Abgelehnt

JA 0 NEIN 12

4.2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 "Heldenstein Südwest I und II"

Beschluss:

Der Gemeinderat Heldenstein kann sich eine Verlegung im östlichen Teil des Grundstückes (Goethestraße vorstellen).

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

5. Würdigung von Bauanträgen

5.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Nebengebäudes für Tierhaltung, zur Unterbringung von Gerätschaften auf der Flurnummer 1268/1 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3a)

Sachvortrag:

Am 13.12.2022 wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Nebengebäudes und eines Carports bei der Gemeinde eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Glatzberg“. Da anhand der Planunterlagen von keiner Privilegierung des Bauvorhabens ausgegangen werden kann, ist es als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Der Bauherr plant zum einen entlang der östlichen Grundstücksgrenze, auf Höhe des bestehenden Wohnhauses, die Errichtung eines Carports mit einer Grundfläche von 35 m² und einer Wandhöhe von 3 m. Der Carport entspricht der aktuell rechtskräftigen Fassung der Außenbereichssatzung

„Glatzberg“ (Garagen max. 60 m² Grundfläche) und hält auch die maximal zulässige Grenzbebauung von 9m zum östlichen Nachbarn ein.

Weiterhin plant der Bauherr eine Erweiterung des Bestands in Richtung Norden. Geplant ist eine Lagerhalle mit einer Grundfläche von 196,80 m², welche der Haltung von Pferden und zugleich der Unterbringung von Gerätschaften zur Grundstücks- und Landschaftspflege sowie Energieversorgung dienen soll. Für die geplante Pferdehaltung auf dem Grundstück soll im Norden des Grundstückes zusätzlich eine 32 m² große Futterhütte errichtet werden. Durch Abgrabungen wird zum Teil in das natürliche Gelände des Grundstückes eingegriffen. Weiterhin soll in diesem Zug eine zum Teil ca. 4m hohe Natursteinmauer im Norden und Osten des Anwesens entstehen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Glatzberg“, welche das Wohnen in diesem Geltungsbereich entgegen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im bestimmten Maß bereits zulässt. Das der Tierhaltung zugehörige Wohngebäude wurde dementsprechend bereits zulässigerweise errichtet. Zu weiteren Nutzungen, wie beispielsweise der Tierhaltung, ist bisher nichts festgesetzt oder näher geregelt. Aufgrund der Zweckbestimmung des Bauvorhabens (Haltung von Pferden mit großem Auslauf) sollte das Vorhaben vorzugsweise im Außenbereich realisiert werden. Allerdings kann anhand der Planunterlagen von keiner Privilegierung ausgegangen werden – es handelt sich lediglich um eine private Pferdehaltung. Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, kann das Bauvorhaben als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden. Die Erschließung ist als gesichert anzusehen. Das durch den Neubau anfallende Abwasser wird in zwei auf dem Grundstück geplante Sickergruben eingeleitet und dort versickert. In den anliegenden öffentlichen Kanal wird lediglich das Abwasser des Bestands eingeleitet. Im Zuge des Neubaus werden keine weiteren Anlagen an den Kanal angeschlossen. Durch die Gebäudeerweiterung Richtung Straße, mit Geländeänderungen und Errichtung einer Natursteinmauer wird in die bestehende Eigenart der Landschaft eingegriffen und das Ortsbild stark verändert. Solange sich dieses einfügt und das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt kann das Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden. Im Jahr 2000 wurde auf dem Grundstück bereits die Errichtung eines Reitplatzes nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung, Antragseingang am 13.12.22, gemäß § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

6. Aufstellung des Haushalts 2023

Sachvortrag:

1. Allgemeines

Laut amtlicher Fortschreibung des Bayer. Landesamts für Statistik hatte die Gemeinde 2770 Einwohner zum Stichtag 30.06.2022. Zum 30.06.2020 (Grundlage der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022) waren es noch 2.685 Einwohner. Das entspricht einer Steigerungsrate vor rd. + 3,2 %.

2. Einjahreshaushalt 2023

Für die Haushaltsjahre 2007 bis 2022 sind jeweils Doppelhaushalte aufgestellt worden. Um nunmehr den hohen Unsicherheiten über den wirtschaftlichen Verwerfungen aufgrund des Ukraine-Krieges und den weiteren Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde zu tragen, wird für das Haushaltsjahr 2023 ein Einjahreshaushalt aufgestellt. Das Haushaltsvolumen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltvolumen - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
--------------------------------------	---------------	-------------	-------------

Verwaltungshaushalt	6.288,7	6.007,9	6.766,5
Vermögenshaushalt	3.014,7	3.396,2	5.288,9
Gesamtvolumen	9.303,4	9.404,1	12.055,4

3. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Verwaltungshaushalt

Im Einzelnen:

Einnahmen des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Steuern, allg. Zuweisungen			
Grundsteuer	322,8	340,3	336,0
Gewerbesteuer	814,6	635,0	900,0
Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.869,4	1.906,0	2.100,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	110,0	85,0	100,0
Schlüsselzuweisungen	589,7	730,9	773,0
Einkommensteuerersatz	127,5	107,0	160,0
Sonstige	168,1	56,0	45,0
Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb			
Kinderbetreuung	1.092,8	1.064,0	1.130,5
Abwassergebühren	298,4	229,0	280,0
Wassergebühren	298,8	297,1	318,1
Miete Schule u. Rathaus von VG	138,2	133,4	169,6
Sonstige	274,9	238,2	271,5
Sonstige Finanzeinnahmen	183,5	186,0	182,8
Gesamtvolumen	6.288,7	6.007,9	6.766,5

Die Steuereinnahmen wurden auf Basis der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 11.01.2023, Az. B4-1512-11-36 und die Gebühreneinnahmen auf Basis der jeweils aktuellen Gebührenkalkulationen angesetzt. Bei der Vermietung der Grundschule an die Verwaltungsgemeinschaft ist nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen eine Neukalkulation der Miete erforderlich.

Ausgaben des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Personalausgaben	724,1	809,8	861,7
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand			
Umlage Grundschule	286,8	287,2	317,1
Bezug von Fremdwasser	175,5	173,1	190,0
Sonstige	701,0	678,4	887,2
Zuweisungen und Zuschüsse			
Kinderbetreuung	1.004,3	1.001,0	1.050,0
Umlage Kläranlage	160,2	181,8	231,8
Umlage Schulverband Ampfing	141,5	141,1	150,0
Sonstige	41,2	58,9	40,8
Sonstige Finanzausgaben			
Kreisumlage	1.531,8	1.570,0	1.750,0
Verwaltungsumlage	643,0	657,0	733,9
Zuführung zum Vermögenshaushalt	796,0	322,4	374,5
Sonstige	83,3	127,2	179,5
Gesamtvolumen	6.288,7	6.007,9	6.766,5

Bei den Personalausgaben werden zu erwartende Tarifsteigerungen berücksichtigt. Beim Sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand ergeben sich Mehrausgaben insbesondere aufgrund der zu erwartenden Energiepreissteigerungen. Eine Gegenfinanzierung durch Einsparung an anderer Stelle ist jeweils nicht möglich.

4. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Vermögenshaushalt

Im Einzelnen:

Einnahmen des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	796,0	322,4	374,5
Veräußerung von Grundstücken	1.100,6	-	4.000,0
Beiträge und ähnliche Entgelte	47,8	-	14,0
Zuweisungen und Zuschüsse			
Sanierung Grundschule/ Neubau Turnhalle	149,4	890,0	304,0
Baukostenzuschuss Kindergarten	943,0	-	461,0
Investitionspauschale	126,5	126,5	126,5
Sonstige	-148,6	57,3	8,9
Kreditaufnahmen	-	2.000,0	-
Gesamtvolumen	3.014,7	3.396,2	5.288,9

Die negativen Einnahmen 2021 bei den Zuweisungen und Zuschüssen ergeben sich aufgrund des Einzugs von Einnahmeresten bei Abrechnung der Förderung für die Errichtung der gemeindlichen Kinderkrippe (Vereinnahmung im Haushaltsjahr 2022).

Ausgaben des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Zuführung an Rücklagen	77,1	4,2	2.350,0
Vermögenserwerb			
Erwerb von Grundstücken	136,9	2.005,0	300,0
Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehren	7,0	116,0	23,0
Bewegl. Anlagevermögen Bauhof	25,0	5,0	80,0
Sonstige	8,9	10,0	10,0
Baumaßnahmen			
Sanierung Grundschule/ Neubau Turnhalle	1.160,0	500,0	605,2
Errichtung Biomasseanlage u. Wärmenetz	10,0	270,0	550,0
Baukostenzuschuss Kindergarten	1.260,0		348,1
Straße, Kanal, Wasser	82,0	82,0	305,0
Feuerwehrhaus Weidenbach		50,0	30,0
Sonstige	41,2	33,0	34,5
Kredittilgung	167,0	221,1	557,9
Umlagen			
Verwaltungsumlage	25,9	26,0	24,6
Umlage Grundschule	4,6	60,8	29,8
Umlage Kläranlage	4,1	4,1	30,8
Schulverband Ampfing	5,0	9,0	10,0
Gesamtvolumen	3.014,7	3.396,2	5.288,9

Bei den Ausgaben zum Erwerb bewegl. Anlagenvermögen der Feuerwehren handelt sind 2022/2023 insbesondere um die digitalen Pager, den MTW für die Feuerwehr Lauterbach und eine Waschmaschine zur Reinigung der Schutzkleidung. Für den Bauhof soll 2023 insbesondere ein neuer Rondo beschafft werden.

5. Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KommHV in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten wird im Haushaltsjahr 2023 und den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 durchweg erreicht.

6. Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fällt im Haushaltsjahr 2023 und den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 durchweg positiv aus.

7. Schulden

Der Stand der Schulden hat 2.357.122,56 Euro zum 31.12.2022 betragen (entspricht 851 Euro je Einwohner; der bayernweite Durchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenklasse hat 669 Euro in 2021 betragen). Ordentliche und außerordentliche Tilgungsraten hierauf werden im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 557.791,67 Euro erwartet.

Zur Finanzierung von Grunderwerben war im Haushalt 2022 eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro vorgesehen, die Ende 2023 zu 500.000 Euro ausgeschöpft ist. Das ergibt bei voller Ausschöpfung des Kreditrahmens 2023 einen voraussichtlichen Schuldenstand zum 31.12.2023 in Höhe von knapp 3,3 Mio. Euro, der jedoch bis Ende des Finanzplanungszeitraums wieder auf unter 1,4 Mio. Euro (entspricht 492 Euro je Einwohner) abgeschmolzen sein wird.

8. Kassenlage

Mit § 5 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 1.000.000 Euro festgesetzt. Aufgrund des niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus der Vorjahre und der jetzt absehbar erforderlichen Auszahlungen wurden und werden keine langfristigen Geldanlagen getätigt, so dass die Rücklage kurzfristig zur Verfügung steht und die Gemeinde keine Liquiditätsprobleme aufweist.

9. Allgemeine Rücklage

Im Haushaltsplan 2022 ist eine Zuführung von 4.200 € vorgesehen, womit der Rücklagenbestand auf voraussichtlich 159.396,96 Euro zum 31.12.2022 aufgestockt sein wird.

Aufgrund der zu erwartenden Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken kann in 2023 eine weitere Zuführung von 2.350.000 Euro eingeplant werden. Im Finanzplanungsjahr 2024 wird zur Finanzierung insbesondere der Baukosten der Biomasseanlage mit Wärmenetz und des Neubaus der Turnhalle eine Entnahme erforderlich werden.

Die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV in Höhe von 57.089 Euro wird erreicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtsaufsichtlichen Unbedenklichkeit, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zu erlassen und den Haushaltsplan 2023 mit den darin enthaltenen Ansätzen, sowie den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen aufzustellen.

Aufgrund des Art. 63. ff. GO erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und

Ausgaben mit 6.766.500 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und

Ausgaben mit 5.288.900 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.

für die Grundstücke (B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

7. Warnung der Bevölkerung durch Sirenen - Vorstellung der Ergebnisse der Schallpegelsimulation

Mitteilung:

Zur Ermittlung von geeigneten Sirenenstandorten im Gemeindegebiet ist die Fa. abel & käufel Mobilfunkhandels GmbH, Landshut mit der Durchführung von Schallpegelsimulationen beauftragt worden. Die Erste Bürgermeisterin stellt dem Gemeinderat die Ergebnisse der Simulationen vor.

Eine Erste Kostenschätzung geht von Brutto-Gesamtkosten für 5 Sirenenstandorte im Gebiet der Gemeinde Heldenstein wie folgt aus:

- | | |
|---|----------|
| • Feuerwehrhaus Weidenbach, Am Brühl 8 | 10.400 € |
| • Schule Heldenstein, Schulstraße 4 | 16.800 € |
| • Feuerwehrhaus Lauterbach, Lauterbach 1 | 10.500 € |
| • neue Mastsirene, Bergstraße | 17.000 € |
| • neue Mastsirene Niederheldenstein, Nikolausstraße | 17.000 € |

Summe	71.700 €
-------	----------

Die Fortführung bzw. Wiederauflage des Sonderförderprogramms des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur bleibt abzuwarten. Die Gemeinde ist damit jedoch unmittelbar handlungsfähig mit Vergabe und letztlich der Errichtung der Sirenen zu starten.

Zur Kenntnis genommen

8. Bekanntmachungen

Frau Bürgermeisterin Hansmeier gibt bekannt:

+ Bedarfsplanung der Gemeinde Heldenstein:

Die Gemeinde Heldenstein führt wieder zur Feststellung des Betreuungsbedarfes in der Gemeinde Heldenstein eine Elternbefragung durch. Hierfür wurden die Eltern der Kinder zwischen 0 – 13 Jahren angeschrieben. (Insgesamt 405 Eltern)

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:26 Uhr die öffentliche 2. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Tina Garreis
Schriftführung